

Nachtrag zum Gemeindegesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 25. April 2016

Art. 44 Abs. 4: Wird das Budget abgelehnt, passt es der Rat nach den Vorgaben der Bürgerversammlung an. Er gibt der Geschäftsprüfungskommission unverzüglich von den Anpassungen Kenntnis.

Art. 56 Artikeltitle: c) Fachkunde ~~1. Grundsatz~~

Art. 56b Artikelnummer: Art. 56b wird zu Art. 56a.

Abs. 2: Die Geschäftsprüfungskommission vollzieht ~~das Budget~~ ihren Abschnitt des Budgets in eigener Kompetenz unter sachgemässer Beachtung der Bestimmungen über den Finanzhaushalt.

Gliederungstitel vor Art. 106: ~~1. Grundsätze~~ Allgemeines

Art. 110d Abs. 2: Die ~~Differenz je Nettoinvestition~~ Investition zwischen den Ausgaben und den Einnahmen wird aktiviert.

Art. 110e Abs. 3: In Spezialgemeinden, Zweckverbänden, Gemeindeverbänden und unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen, ~~in denen der deren~~ Aufwand nach Jahresrechnung zehn Mio. Franken in jedem der drei vorangehenden Rechnungsjahre nicht übersteigt, kann auf eine Geldflussrechnung verzichtet werden.

Art. 110f: Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.

Art. 110h Abs. 1: ~~Ein Vermögenswerte~~ Vermögenswert im Finanzvermögen ~~werden~~ wird bilanziert, wenn ~~sie~~ er einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen ~~erbringen~~ erbringt und ~~ihre~~ sein ~~Werte~~ Wert verlässlich ermittelt werden ~~können~~ kann.

- Art. 110j Abs. 1: ~~Ein Vermögenswert~~Vermögenswert im Verwaltungsvermögen ~~werden~~wird bilanziert, wenn:
- ~~sie~~er einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen ~~aufweisen~~ aufweist und
 - ~~ihre~~sein ~~Werte~~Wert verlässlich ermittelt werden ~~können~~kann und
 - ~~ihre~~sein ~~Werte~~Wert über der Aktivierungsgrenze ~~liegen~~liegt.
- Art. 110k Abs. 2 Bst. g: Bst. g wird zu Bst. h.
- Bst. h: Bst. h wird zu Bst. g.
- Art. 110n Abs. 1 Bst. a: der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen; ~~und~~
- Abs. 3 Ingress: Die Bildung der Reserve bedarf eines Reglements. ~~Das~~Dieses ~~Reglement~~ bestimmt wenigstens:
- Art. 124a Abs. 1 Bst. d: die ~~höchst~~maximale Höhe der jährlichen Einlagen und des Bestands der Reserve ~~Werterhalt~~ Finanzvermögen.
- Art. 173 Abs. 2 Bst. a: den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag; ~~oder~~
- Bst. b: die Ausgleichsreserve; ~~oder~~
- Art. 176 Satz 1: Mit der ersten Jahresrechnung auf Grundlage dieses ~~Erlasses~~ Nachtrags legt der Rat der Bürgerversammlung oder dem Parlament einen Bericht über die Bilanzanpassungen nach Art. 173 bis 175 dieses Erlasses vor.
- Art. 177: Gemeinden, in denen das Budget vor Beginn des Rechnungsjahres beschlossen wird, wenden die Bestimmungen ~~des~~dieses ~~Nachtrags~~ zum ~~Gemeindegesetz vom~~ ~~im~~ Jahr vor Vollzugsbeginn der übrigen Bestimmungen dieses ~~Erlasse~~Nachtrags für das Budget des Folgejahres an.
- Art. 178 Abs. 1: Gemeinden können zur Umsetzung ~~des~~dieses ~~Nachtrags~~ zum ~~Gemeindegesetz vom~~ ~~im~~ Rahmen von Pilotversuchen bis zum Vollzugsbeginn der übrigen Bestimmungen dieses ~~Erlasse~~Nachtrags von den Bestimmungen des Gemeindegesetzes in der Fassung vom 18. November 2014 abweichen.
- Abs. 3: Es stellt den betroffenen Gemeinden die zur Umsetzung dieses Nachtrags ~~Erlasse~~ zum ~~Gemeindegesetz vom~~ ~~im~~ erforderlichen Grundlagen zur Verfügung und unterstützt sie beim Vollzug.

- Art. 179 Abs. 1:* Das zuständige Departement kann Gemeinden aus wichtigen Gründen bewilligen, ihren Finanzhaushalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses ~~Erlasses~~ Nachtrags zu führen. Die Ausnahmebewilligung kann für höchstens zwei Jahre ab Vollzugsbeginn dieses ~~Erlasse~~ Nachtrags erteilt werden.
- Abs. 2 Bst. a:* ein unverhältnismässiger Mehraufwand gegenüber der Anwendung der Bestimmungen dieses ~~Erlasse~~ Nachtrags ab Vollzugsbeginn;
- Abs. 3:* Für Gemeinden mit einer Ausnahmebewilligung nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird das Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007 in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses ~~Erlasse~~ Nachtrags angewendet.